

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus und Mobilität  
Wirtschaftspolitik, Tourismus und  
Beteiligungsverwaltung

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus und  
Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

**LAND KÄRNTEN**

Datum	21.11.2025
-------	------------

Zahl	07-AERL-53938/2025-52
------	-----------------------

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	[REDACTED]
Telefon	[REDACTED]
Fax	[REDACTED]
E-Mail	[REDACTED]

Per Mail: [REDACTED]

Seite 1 von 2

Betreff:

**Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz (IFG); Verkehrsunfallhäufungsstellen und deren Sanierung – Kärnten; Mitteilung Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Zu Ihrer Anfrage unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 31.10.2025, eingelangt bei der Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität am 04.11.2025, ergeht innerhalb offener Frist folgende Mitteilung:

Eine begehrte Information iSv § 2 IFG stellt jede amtlichen bzw. unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung eines informationspflichtigen Organs in seinem Wirkungs- bzw. Geschäftsbereich dar. Ausweislich der Erläuterungen zu § 2 IFG, wonach eine Information bereits *vorhanden und verfügbar* sein muss (vgl. AB 2420 BlgNr 27. GP), sind nur die bei der informationspflichtigen Stelle bereits vorliegenden Aufzeichnungen maßgeblich. Folglich sind ausschließlich die innerhalb der ha. Behörde aufliegenden Informationen einer Auskunftserteilung zugängig und sind ferner auch keine Recherchen außerhalb der Behörde zu tätigen. Verfügbarkeit der Information schließt aus, dass diese erst beschafft, recherchiert oder auf sonstige Weise erhoben werden muss. Weiters müssen die Informationen nicht in eine gewünschte Form gebracht oder auf eine besondere Art und Weise zusammengestellt werden.

**Ad Pkt 1) Ihrer Anfrage:**

Zu der von Ihnen begehrten „Liste aller Straßenstellen oder -strecken, an denen sich wiederholt Unfälle mit Personen- oder Sachschäden ereignen (gem. § 96 Abs.1 StVO)“, darf seitens der Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität auf das im Anhang zur Verfügung gestellte Datenmaterial verwiesen werden. Bei der ha. Behörde sind die beantragten Informationen über die Unfallhäufungsstellen (UHS) vom Jahr 2012 bis 2024 vorhanden und werden Ihnen diese hiermit zugänglich gemacht.

Für den vorangehenden Zeitraum von 2000 bis 2011 sind bei der ha. Abteilung keine entsprechenden Aufzeichnungen bzw. Unterlagen vorhanden; für das Jahr 2025 sind die Daten noch nicht fertiggestellt und daher noch nicht verfügbar.

**Ad Pkt 2) bis 6) Ihrer Anfrage:**

Betreffend Ihre Anfragen zum Themenkomplex „Maßnahmen“ ist festzuhalten, dass – sofern die begehrten Informationen nicht von dem zur Verfügung gestellten Informationsmaterial im Anhang umfasst sind – der ha. Behörde die darüberhinausgehenden Informationen nicht in aggregierter Form vorliegen und diese daher auch nicht ausgeworfen werden können. Es ist derzeit faktisch und IT-technisch unmöglich, eine Aufbereitung und Zusammenstellung der sehr umfangreichen Datenmengen zu allfälligen Maßnahmen und Aktenvermerken zu generieren und müsste dafür erst eine eigene Schnittstelle programmiert werden. Eine derart weitreichende Verpflichtung kann dem IFG nicht entnommen werden.

Zudem darf angemerkt werden, dass die zuständige Behörde gemäß § 94b Abs. 1 lit h StVO die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde ist.

**Ad Pkt 7) und 8) Ihrer Anfrage:**

Nach Kenntnisstand der Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität sind für den genannten Zeitraum keine derartigen Berichte bei der ha. Behörde vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Kärntner Landesregierung:  
[REDACTED]



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,  
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.